

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13398, 19/14623, 19/14939 Nr. 5, 19/20663 –**

Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

**Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Thomas Jurk, Volker Münz,
Karsten Klein, Heidrun Bluhm-Förster und Anja Hajduk**

Mit dem Gesetzentwurf soll ein verbindlicher Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der Regionen, insbesondere durch die Gewährung finanzieller Hilfen für Investitionen und weitere Maßnahmen bis 2038 geschaffen werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mittel für die Ausgaben für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Mio. Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen und im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 als zusätzliche Verstärkungsmittel veranschlagt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung heranziehen können. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus und hat auch in den Finanzplanjahren 2022 und 2023 jeweils 500 Mio. Euro im Einzelplan 60 als zusätzliche Verstärkungsmittel vorgesehen. Für die Jahre nach 2023 werden die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung ebenfalls mindestens in der bisherigen Höhe zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts erhalten. Die in Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicherzustellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

Sofern Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes gewährt werden, sind diese Bundeshilfen mindestens mit 10 Prozent des Finanzbedarfs eines Vorhabens durch die Länder kofinanzieren.

Das Gesetz sieht Förderquoten für die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vor, die durch eine Obergrenze gedeckelt sind („bis zu“). Dabei sind die genannten Förderquoten und Obergrenzen über den gesamten Zeitraum der Hilfen, demnach bezogen auf den gesamten Zeitraum bis 2038 anzuwenden.

Es ist nicht erforderlich, dass die Förderquoten und Obergrenzen in jedem einzelnen Haushaltsjahr oder jeder einzelnen Förderperiode eingehalten werden.

Die im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen der Kapitel 1, 3 und 4 umfassen ein Volumen von bis zu 40 Mrd. Euro.

Im Haushalt 2020 wurde der Ansatz im Einzelplan 60 auf 1 Mrd. Euro erhöht. Im Rahmen des Eckwertebeschlusses zum Haushalt 2021 vom 18. März 2020 wurde diese Aufstockung auch für die Finanzplanung bis 2024 beschlossen.

Im parlamentarischen Verfahren zum zweiten Nachtragshaushalt 2020 ist zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen die Einrichtung einer Titelgruppe „Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz (StStG)“ im Einzelplan 60 vorgesehen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht durch die Verwaltung der durch das Haushaltsgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ein erhöhter Verwaltungsaufwand: Zu einem erhöhten, aber nicht konkret ausweisbaren Verwaltungsaufwand in der Bundesverwaltung werden die Bildung, Vor- und Nachbereitung des begleitenden Bund-Länder-Koordinierungsgremiums sowie die Durchführung und Gesamtsteuerung der Projekte des Bundes (Artikel 1 Kapitel 3 und 4) und der vorgesehenen Evaluierungen führen. Weiterhin wird die Einrichtung der Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Umfang von voraussichtlich zwei Stellen auf Referentenebene und einer Stelle auf Sachbearbeiterebene und damit voraussichtlich zu Kosten in Höhe von 278 720 Euro pro Jahr führen.

Die umfassende Planungs- und Projektbegleitung der komplexen Bundesfernstraßen- und Schieneninfrastrukturmaßnahmen, die zusätzlich beabsichtigte Berichterstattung und zusätzliche Koordinierung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erfordern die Einrichtung zusätzlicher Organisationseinheiten, damit die in Frage stehenden Infrastrukturprojekte unter den spezifischen Rahmenbedingungen orchestriert werden können. Hierfür wird ein jährlicher Verwaltungsmehraufwand von voraussichtlich 22 Stellen (13 Stellen im höheren Dienst, sechs im gehobenen Dienst und drei Stellen im mittleren Dienst) benötigt. Dies entspricht einem Erfüllungsaufwand pro Dienstposten im höheren Dienst in Höhe von jährlich 104 640 Euro. Für einen Dienstposten im gehobenen Dienst fallen jährlich 69 440 Euro und für

einen Dienstposten im mittleren Dienst jährlich 57 370 Euro an. Insgesamt beläuft sich der jährliche Mehraufwand für die 22 Dienstposten im BMVI voraussichtlich auf 1 949 070 Euro jährlich.

Die Schaffung einer zentralen Schnittstelle als Geschäftsstelle, welche die Bearbeitung der mit der Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes insgesamt verbundenen Fragestellungen sowohl innerhalb des BMVI zwischen den betroffenen Fachreferaten und der Hausleitung als auch im Verhältnis zu relevanten externen Akteuren koordiniert sowie mit grundsätzlichen Fragen der Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes betraut werden wird, wird insgesamt sechs der 22 Stellen beanspruchen: drei im höheren Dienst, zwei im gehobenen Dienst und eine im mittleren Dienst und damit zu voraussichtlichen jährlichen Kosten in Höhe von 510 170 Euro führen.

Für den Ausbau der Schieneninfrastruktur nach § 21 (Anlage 4 Abschnitt 2) ist für das BMVI ein Personalmehrbedarf von neun der 22 Stellen vorgesehen (sechs im höheren Dienst, zwei im gehobenen Dienst und eine im mittleren Dienst) und damit sind voraussichtliche jährliche Kosten in Höhe von 824 090 Euro sowie 53 zusätzliche Stellen für das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zu erwarten.

Eine Abwicklung der 37 Schieneninfrastrukturmaßnahmen aus Anlage 4 Abschnitt 2 mit einem geschätzten Finanzierungsvolumen von ca. 7,4 Milliarden Euro setzt eine umfassende Planungs- und Projektbegleitung, eine Bearbeitung von Zuwendungsfragen im Rahmen der Projektrealisierung sowie die Planfeststellung der Vorhaben voraus. Bei den Infrastrukturvorhaben handelt es sich überwiegend um planfeststellungsbedürftige Neu- und Ausbauvorhaben. Auf Ebene des BMVI sind die notwendigen Finanzierungsgrundlagen für die Maßnahmen auszuarbeiten. Bestehende Finanzierungsinstrumente können wegen der Unwirtschaftlichkeit der 37 Maßnahmen nicht angewandt werden.

Die Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben führt für das EBA zu einem jährlichen Verwaltungsaufwand für 24 Stellen im höheren Dienst mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 511 360 Euro (104 640 Euro x 24) sowie für 29 Stellen im gehobenen Dienst mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 013 760 Euro (69 440 Euro x 29). Insgesamt fällt für 53 Stellen im EBA somit voraussichtlich ein weiterer Mehraufwand in Höhe von 4 525 120 Euro pro Jahr an.

Der Ausbau der Bundesfernstraßeninfrastrukturmaßnahmen nach § 20 (Anlage 4 Abschnitt 1) erfordert die Einrichtung von sieben der 22 Stellen (vier im höheren Dienst, zwei im gehobenen und eine im mittleren Dienst). Der voraussichtliche jährliche Verwaltungsmehrbedarf für diese Stellen beträgt 614 810 Euro. Um bereits während des Strukturwandels dessen negative Folgen zu mildern, müssen die Projekte möglichst frühzeitig wirken. Dazu bedarf es einer engen Projektbegleitung insbesondere während der Planung, deren Zeitbedarf die Gesamtdauer vom Planungsbeginn bis zur baulichen Fertigstellung wesentlich prägt.

Für das Fernstraßen-Bundesamt wird ein dem Maßnahmenumfang entsprechender Bedarf geschätzt werden. Die exakte Ermittlung des Personalbedarfs wird im Laufe der nachfolgenden Verfahren vorgenommen.

Für die Verwaltung im BMI, BMVI sowie im EBA entsteht durch das Gesetz mithin ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 6 752 910 Euro.

Die Inanspruchnahme der den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Mittel führt dort zu einer – dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands. Die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Mittel sind durch die Länder zu bewilligen, zu verteilen, ihre Verwendung ist zu überprüfen sowie die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte sind zu erteilen.

Den dafür entstehenden Verwaltungsaufwand beziffern die Länder wie folgt:

Bundesland	hD-Stellen	gD-Stellen	mD-Stellen	eD-Stellen	Gesamtsumme in Euro/Jahr
Brandenburg	10	35	2	0	12.375.7001
Nordrhein-Westfalen	25	50	2	0	6.533.400
Freistaat Sachsen	11	13	47	0	12.500.0002
Sachsen-Anhalt	58	68	3	0	6.340.950

Für Brandenburg sind die Kosten beim Land Brandenburg, bei den Kommunen, den Bewilligungsstellen und der Strukturentwicklungsgesellschaft enthalten, wobei für die beiden letzteren keine Stellenangabe vorliegt.

Für den Freistaat Sachsen sind die Personal- und Sachkosten beim Freistaat Sachsen, bei den Kommunen, den Bewilligungsstellen sowie den Strukturentwicklungsgesellschaften enthalten.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beim Bundesverwaltungsgericht entsteht ein Mehraufwand in Höhe von 864 566 Euro jährlich.

Durch die Vorgabe der Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs ist, ausgehend von der Zahl der in den letzten zwei Jahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren, von etwa zehn zusätzlichen Verfahren auszugehen.

Durch die Regelungen der Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs werden Personalmehrkosten beim Bundesverwaltungsgericht entstehen, als es in den Fällen, in denen es für Rechtsmittel gegen den Planfeststellungsbeschluss erstinstanzlich zuständig ist, auch für Rechtsmittel gegen die vorläufige Anordnung zuständig ist. Der Personalmehrbedarf wird seitens des Bundesverwaltungsgerichts auf dauerhaft drei weitere Richterstellen geschätzt.

Hinzu kommen laut Schätzung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Serviceeinheiten dauerhaft eine Stelle im gehobenen Dienst und zwei im mittleren Dienst.

Für eine Richterstelle (Besoldungsgruppe R 6) sind jährlich 196 755 Euro anzusetzen. Dies ist die Summe aus 174 155 Euro Personaleinzelkosten, inklusive eines Versorgungszuschlags von 36,9 Prozent, und sonstigen Nebenkosten sowie Sacheinzelkosten in Höhe von jeweils 22 600 Euro. Für drei Richterstellen ergibt sich mithin ein Betrag in Höhe von insgesamt 590 265 Euro.

Für eine Stelle im gehobenen Dienst entstehen jährlich 108 997 Euro an Kosten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 86 397 Euro Personaleinzelkosten, inklusive eines Versorgungszuschlags von 29,3 Prozent, und sonstigen Nebenkosten sowie Sacheinzelkosten in Höhe von jeweils 22 600 Euro. Für eine Stelle ergibt sich mithin ein Betrag in Höhe von insgesamt 108 957 Euro.

Für eine Stelle im mittleren Dienst sind jährlich 82 872 Euro anzusetzen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 60 272 Euro Personaleinzelkosten, inklusive eines Versorgungszuschlags von 27,9 Prozent, und sonstigen Nebenkosten sowie Sacheinzelkosten in Höhe von jeweils 22 600 Euro. Für zwei Stellen ergibt sich mithin ein Betrag in Höhe von insgesamt 165 744 Euro.

Insgesamt ergeben sich somit Mehrkosten in Höhe von rund 864 566 Euro jährlich.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bundesverwaltungsgericht soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 1. Juli 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatler

Thomas Jurk

Berichterstatler

Volker Münz

Berichterstatler

Karsten Klein

Berichterstatler

Heidrun Bluhm-Förster

Berichterstatlerin

Anja Hajduk

Berichterstatlerin

